

Quartiermeister und Fourier

Autor(en): **Spreng**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **16 (1943)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516676>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Quartiermeister und Fourier

Man singt von uns nicht in den sieben Liedern,
Die auf dem Marsch ertönen und beim Gläserklang.
Spricht man von uns bei Hohen und bei Niedern,
So ist dabei gar oft der Spott im Schwang.

Wahr ist's, wir steh'n nicht draussen Tag und Nächte
In Hitze, Kälte, Schnee und Sturmgebraus.
Und wenn die andern auszieh'n zum Gefechte,
So bleiben wir mit unsern Büchern still zu Haus.

Doch keiner zählte uns noch jene Stunden,
Da wir bei unsern Zahlen sassen spät,
Dieweil die andern bei den Becherrunden,
Und mancher schon in seinen Urlaub geht.

Wir mussten schon in mancher Lage uns bewähren.
Und sieht man uns nicht oft beim Defilé,
Des innern Wert's bewusst auch ohne äuss're Ehren,
Steh'n wir bereit in unserer Armee.

Lt. Spreng, Luzern

Zeitschriften-Schau

Einige interessante Entscheide über die Haftung der Militärversicherung am Entlassungstage enthält Nr. 49 vom 6. August 1943 des „Schweizer Soldat“. Darin wird festgestellt, dass das Tragen der Uniform, die Soldberechtigung, oder spezielle Bewilligung des Vorgesetzten keinen Einfluss haben auf die Dauer der Militärversicherung. Die Versicherung erstreckt sich nur auf die Dauer der Heimkehr, sofern diese innert angemessener Frist erfolgt. Unter der Dauer der Heimkehr ist dabei die Zeitspanne vom Momente der Entlassung bis zum erstmaligen Betreten der Wohnung gemeint. Ein Soldat, der seine Wohnung wieder verliess, weil ihm seine kranke Frau kein Essen bereiten konnte und in der Folge verunglückte, war nicht mehr versichert. Der Wehrmann hat nach der Entlassung auf dem kürzesten Weg heimzukehren. Er muss grössere Umwege vermeiden. Gestattet ist aber z. B. auf dem Vierwaldstättersee das Schiff zu benützen, auch wenn dabei gegenüber der Bahn mehr Zeit benötigt wird. Auch das Überspringen eines oder zweier Züge fällt noch in den Rahmen einer Rückkehr innert angemessener Frist. — Eine besondere Regelung gilt für den Urlaub: Allgemeine Urlaube (Sonntagsurlaub, grosser Urlaub) unterbrechen die Versicherung nicht. Hingegen sind die Wehrmänner während eines individuellen Urlaubs nicht versichert, ausgenommen Entlassung und Einrücken.

Die Nr. 52 vom 27. August des „Schweizer Soldat“ enthält neben vorzüglichen Bildern eine allgemeine Abhandlung über das Militärbrot unter dem Titel: Eine Bäckerkompagnie hat 9 Mill. Brotportionen erbacken. In die 9 000 000. Brotportion wurde eine entsprechende Kapsel eingebacken und dem unbekanntem Empfänger einen guten Appetit gewünscht.